

GESCHÄFTSORDNUNG

Wilandes-Chor Wilsdruff e. V.

§ 1

Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (§ 8 der Vereinssatzung). Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundlegenden Angelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes (Tätigkeitsbericht und Kassenbericht) entgegen und stimmt darüber ab.
Der Kassenbericht des Schatzmeisters wird ergänzt durch den Bericht der Kassenprüfer. Diese werden aus Vereinsmitgliedern bestimmt, die nicht dem Vorstand angehören.
- 3) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt sie aus.
- 4) Bei Zustimmung zu den Berichten über das vergangene Geschäftsjahr erteilt die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Vereinsmitgliedes dem Vorstand Entlastung. Abstimmungsberechtigt sind die anwesenden Mitglieder, sofern mindestens fünf Vereinsmitglieder anwesend sind.
- 5) Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

§ 2

Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand setzt sich gemäß § 9 der Satzung vom 30.08.2005 zusammen:

§ 3

Mitglieder und Aufgaben des Vorstands

- 1) Der durch die Mitgliederversammlung gewählte Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er trägt gemeinsam die Verantwortung für alle rechtsfähigen Handlungen, sowie für Abschlüsse verbindlicher Verträge in Vereinsangelegenheiten.
Für die Mitgliedschaft im Vorstand ist Volljährigkeit erforderlich.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Kandidaten für den Vorstand, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter vorliegt.
- 3) Hinsichtlich der Amtsdauer gelten für die Vorstandsmitglieder die Grundsätze des § 9 Abs.2 der Vereinssatzung. Mitglieder des Vorstandes sind jeweils alle in Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Im Innenverhältnis erfolgt eine Verteilung von Zuständigkeiten nach Maßgabe der GO.
- 4) Der Vorstand hat regelmäßig Mitgliederversammlungen einzuberufen, mindestens eine im Geschäftsjahr. Dabei hat der Vorstand die Mitgliederversammlung über die Entwicklungen des Vereins zu unterrichten.

- 5) Der Vorstand fällt die Entscheidungen zum Wohle des Vereins. Diese Entscheidungen werden in der Regel im Vorstand gemäß §4 Absatz 4 Geschäftsordnung gemeinsam gefällt und unterliegen dem demokratischen Mehrheitsprinzip. Die Vereinsmitglieder werden über die Entscheidungen in den wöchentlichen Proben, schriftlich oder in der nächsten Mitgliederversammlung informiert.

Dem Vorstand obliegen folgende Einzelaufgaben:

- Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern
- Beschluss und Durchsetzung von Ordnungsmaßnahmen
- Entscheidung über Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis
- Kommissarische Berufung von Vorstandsmitgliedern bei Ausscheiden
- Organisierung des Vereinslebens und der Vereinstätigkeit
- Anwerbung und Betreuung von Sponsoren
- Einwerbung von Fördermitteln für die Vereinsarbeit
- Regelungen der Haushaltangelegenheiten des Vereins
- Sicherung der Geschäftsfähigkeit, d. h. der laufenden Geschäfte des Vereins
- Vertretung des Vereins nach Innen und Außen
- Berufung bzw. Abberufung des Chorleiters und Vorbereitung der vertraglichen Vereinbarungen (z. B. Honorarvertrag)
- Zusammenarbeit mit dem Chorleiter

6) **1. Vorsitzender**

Der Vorsitzende übt die Leitung des Gesamtvereines aus. Er vertritt den Verein in allen Angelegenheiten gemäß §9 Absatz 4 Vereinssatzung gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.

Er beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzungen. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandmitglieder verlangt wird.

Insbesondere obliegt dem Vorsitzenden die Planung und Steuerung der Gesamtentwicklung des Vereins sowie die Repräsentation sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis.

Nach der Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes obliegen ihm insbesondere die Personalangelegenheiten, Mitgliederbetreuung sowie die Klärung von Rechtsfragen. Er vertritt, soweit erforderlich, die Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorsitzende entscheidet im Übrigen in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht einem Gremium durch Satzung oder Geschäftsordnung vorbehalten sind. Außerdem obliegt ihm die Verantwortung für die Geschäftsstelle, die Abstimmung mit dem Chorleiter über die musikalische Tätigkeit des Vereins, die Koordination der Veranstaltungen des Vereins und die Unterhaltung eines Vereinslebens.

7) **2. Vorsitzender**

Der 2. Vorsitzende vertritt den Verein in allen Angelegenheiten gemäß §9 Absatz 4 der Vereinssatzung gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung mit einem anderen Vorstandsmitglied. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden übernimmt er dessen Aufgaben innerhalb des Vereins gemäß §3 Absatz 6 der Geschäftsordnung. Innerhalb des Vorstandes obliegt ihm insbesondere die Verantwortlichkeit der Pflege des Internetauftrittes und die diesbezügliche Kommunikation sowie der Unterstützung in der Bewältigung der Aufgaben des 1. Vorsitzenden.

8) **Schatzmeister**

Der Schatzmeister vertritt den Verein in allen Angelegenheiten gemäß §9 Absatz 4 der Vereinssatzung gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden im Falle der Verhinderung einer der beiden.

Der Schatzmeister ist für alle Finanzfragen des Vereins verantwortlich, einschließlich der Durchführung der Sponsorenwerbung sowie in Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzenden die Beantragung von Fördermitteln.

Nach der Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes obliegen ihm als Einzelaufgaben insbesondere die Sicherung der Liquidität, die Haushaltsplanung und -ausführung, die Erstellung von Kostenplänen, die Bearbeitung von Steuerangelegenheiten sowie die Vereinsbuchhaltung mit Bilanzierung.

Die Beschlussfassung über die Haushaltsplanung obliegt der Mitgliederversammlung. Während der Mitgliederversammlung hat der Schatzmeister einen Rechenschaftsbericht (Rechnungsergebnis) über das vergangene Geschäftsjahr zu geben. Der schriftlich fixierte Bericht ist dem Protokoll der Versammlung beizufügen.

9) **Schriftführer**

Der Schriftführer vertritt den Verein in allen Angelegenheiten gemäß §9 Absatz 4 Vereinssatzung gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden im Falle der Verhinderung einer der beiden. Ihm obliegen die Protokollführung der Vorstandssitzungen sowie die Anfertigung der Niederschriften über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Schriftführer ist verantwortlich für den allgemeinen Schriftverkehr des Vereins. Er führt das Vereinsarchiv und übernimmt Betreuung und Organisation der Vereinsgeschäftsstelle.

10) **Event-Manager (Beisitzer)**

Der Beisitzer vertritt den Verein in allen Angelegenheiten gemäß §9 Absatz 4 Vereinssatzung gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden im Falle der Verhinderung einer der beiden.

Er hat die spezielle Aufgabe des Veranstaltungsmanagements, das heißt, ihm obliegen die Planung von Auftritten, der Kontakt zu den Veranstaltern, Honorarverhandlungen sowie die Besprechung jeweiliger technischer Auftrittsvoraussetzungen mit den Veranstaltern und dem Chorleiter.

§ 4

Vorstandssitzungen

- 1) Die Mitglieder des Vorstands sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung verpflichtet. Ist ein eingeladenes Mitglied an einer Teilnahme verhindert, so ist, unter Angabe der Hinderungsgründe, der Vorsitzende zu benachrichtigen. Je nach Tagesordnung oder Sitzungsgrund können Vereinsmitglieder oder Dritte zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
- 2) Der Vorstand tritt erstmals binnen eines Monats nach der Wahl, im Übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal in drei Monaten. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder - unter Angabe der Gründe, die zur Zuständigkeit der Vereinsgeschäfte gehören - verlangt.

Die Einladung mit Benennung der Tagesordnung erfolgt rechtzeitig durch den Vorsitzenden und kann auch mündlich ausgesprochen werden.

- 3) Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden. Er eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnungspunkte werden in ihrer festgelegten Reihenfolge behandelt. Auf Antrag der Sitzungsteilnehmer kann die Tagesordnung erweitert oder bestimmte Punkte abgesetzt oder vertagt werden. Sofern ein Mitglied zur Sache sprechen möchte, wird ihm in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilt.
- 4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.
- 5) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Aus dieser muss ersichtlich sein, wer anwesend war und welche Beschlüsse gefasst wurden. Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der geladenen Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7) Der Vorstand hat seine Beschlüsse in verantwortungsvoller Weise zu fassen. Sparsames Wirtschaften und gewissenhafte Verwaltung des Vereinsvermögens ist oberster Grundsatz. Beschlüsse mit finanzieller Auswirkung dürfen die Liquidität des Vereins nicht gefährden. Notwendige Anschaffungen müssen preisbewusst getätigt werden. Bei der Durchführung größerer Veranstaltungen ist eine möglichst exakte Vorkalkulation anzustellen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Singendes Mitglied kann jede am Gesang interessierte Person werden. Über die Aufnahme im Chor entscheidet der Vorstand in Übereinstimmung mit dem Chorleiter.
- 2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzuwirken.
- 3) Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich um den Verein oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes. (siehe auch § 12)
- 4) Wenn beim Ableben eines Mitgliedes der Ehepartner die Mitgliedschaft übernimmt, läuft die Mitgliedschaft ohne Unterbrechung weiter.
- 5) Bei Übernahme der Mitgliedschaft durch Kinder oder Geschwister beginnt die Mitgliedschaft neu und zwar mit dem Tag der Übernahme.
- 6) Beim Ausscheiden und späteren Wiedereintritt innerhalb von 5 Jahren läuft die Mitgliedschaft voll weiter, wenn das Mitglied für die volle Zeit seinen Beitrag nachzahlt. Im anderen Fall beginnt die Mitgliedschaft wieder neu.
- 7) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist mit entsprechendem Aufnahmeformular beim Vorstand einzureichen. In der Regel beginnt die Mitgliedschaft nach der Teilnahme an zwei bis drei „Schnupperproben“.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich oder durch nachweisliche mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bis zum Zeitpunkt dieser Erklärung ist das Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages gemäß § 11 Geschäftsordnung verpflichtet.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- 1) Die wöchentlichen Chorproben finden in der Regel dienstags 20 bis 22 Uhr statt. Weitere Termine wie Auftritte, Sonderproben, Probenausfälle oder Termine innerhalb des Vereinslebens werden hier bekannt gegeben.
- 2) Alle Mitglieder verpflichten sich, an den festgelegten Terminen teilzunehmen. Ein Fernbleiben von diesen Terminen ist beim Vorstand anzuzeigen, z. B. per Telefon, SMS oder eMail. Bei Nichtteilnahme an der Probe ist von der „Informationsholpflicht“ (siehe oben oder im Internetportal) Gebrauch zu machen.

§ 8

Chornoten und Notenverantwortlicher

- 1) Dem Vereinsmitglied werden mit Erwerb der Mitgliedschaft die Noten des Liedgutes des Chores als persönliche Exemplare zur Verfügung gestellt. Es ist nicht gestattet, die Noten an Dritte außerhalb des Vereines weiterzugeben.
- 2) Die Vereinsmitglieder stellen einen Notenverantwortlichen. Dieser wird vom Vorstand benannt. Er ist dafür verantwortlich, dass allen Chormitgliedern die für die Proben und Auftritte erforderlichen Noten zur Verfügung stehen. Dafür arbeitet er eng mit dem Chorleiter zusammen.
- 3) Zur Verfügung gestellte Chornoten sind mit dem Ausscheiden aus dem Chor an den Notenverantwortlichen bzw. an den Vorstand zurückzugeben.

§ 9

Nutzung der internen Internet-Seiten

- 1) Dem Vereinsmitglied werden mit Erwerb der Mitgliedschaft ein persönlicher Nutzername (User) und ein persönliches Passwort zur Verfügung gestellt. Durch Einloggen auf der Internet-Seite „www.wilandes.de“ hat es damit Zugriff auf zahlreiche interne Daten des Vereins wie zum Beispiel Adress- und Telefonaten der Vereinsmitglieder, interne Termine, Audio-Demos und Noten zum Download.
- 2) Die Zugangscodes dürfen nicht an Dritte weiter gegeben werden. Mittels Unterschrift wird dem Verein ein sorgsamer Umgang mit dem Internet-Zugangscodes zugesichert. Dem Vereinsmitglied ist bewusst, dass er durch einem sorgsamem Umgang mit seinen Internet-Zugangscodes die hier hinterlegten sensiblen und arbeitsintensiven internen Daten schützt.

- 3) Ein Verlust der Zugangscodes ist dem Vorstand anzuzeigen und hat eine sofortige Sperrung dieser Zugangscodes zur Folge. Der Vorstand kann auf Antrag die Ausstellung neuer Zugangsdaten veranlassen.
- 4) Wiederholt fahrlässiger Umgang oder Missbrauch der Zugangscodes kann dazu führen, dass die Ausstellung neuer Zugangsdaten nicht gestattet wird. Bewusster Missbrauch der Zugangscodes kann als vereinsschädigendes Verhalten gewertet werden und den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben. Darüber entscheidet der Vorstand.

§ 10

Der Chorleiter

- 1) Der Chorleiter wird vom Vorstand berufen und auf Treu und Glauben verpflichtet. Basis dafür ist der Chorleitervertrag. In diesem sind alle Rechte und Pflichten, einschließlich der Honorarreglung festgelegt.
- 2) Der Chorleiter hat die musikalische Leitung des Chores. Ihm obliegt die musikalische und künstlerische Vorbereitung von Aufführungen und Auftritten, die Weiterbildung der Sänger in den Proben und die Auswahl des Liedgutes.

§ 11

Mitgliedsbeitrag

- 1) Grundlage für die Beitragserhebung sind § 6 Vereinssatzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung des Vereins.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge sind in der Regel der größte Etatposten im Vereinshaushalt. Obwohl sich erfahrungsgemäß mit den Mitgliedsbeiträgen je nach Mitgliederzahl und Zielrichtung eines Vereines bei weitem nicht alle jährlichen Kosten und Aufwendungen abdecken lassen, sind die Beiträge die wichtigste Finanzierungsquelle, weil nur sie eine sichere Kalkulationsgrundlage darstellen.
- 3) Mitgliedsbeiträge werden durch die singenden und fördernden Mitglieder unaufgefordert vor zum jeweiligen Halbjahresbeginn beim Schatzmeister entrichtet.
- 4) Die Zahlungen sollen aus Kostengründen nach Möglichkeit in bar erfolgen. Eine Überweisung des Mitgliedsbeitrages ist nur statthaft, wenn der gesamte Jahresbetrag in einer Überweisung bezahlt wird. Vorauszahlungen und Freiwillige Mehrzahlungen sind zulässig.
- 5) Bei begründeter Zahlungsunfähigkeit eines Mitgliedes kann der Schatzmeister in Absprache mit dem Vorstand eine Verlängerung des Fälligkeitstermins der Beitragszahlung festlegen. Eine Befreiung von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge singender Mitglieder ist nicht möglich.
- 6) Auf Vorstandsbeschluss können fördernde Mitglieder ganz oder teilweise von der jeweiligen Beitragspflicht ausgenommen werden, wenn diese in außergewöhnlicher materieller oder ideeller Weise die Aufgaben und Ziele des Vereines unterstützen.
- 7) Minderjährige bedürfen bei freiwilligen Mehrzahlungen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder eines gesetzlichen Vertreters.
- 8) Auf gezahlte Beiträge bestehen keine Rückzahlungsansprüche.
- 9) Bei Zahlungsverzug trotz vorherigen mündlichen Hinweisen erfolgt nach 3 Monaten eine schriftliche, terminierte Zahlungsaufforderung durch den Schatzmeister. Kommt das Mitglied dieser Zahlungsaufforderung nicht nach, verliert es seine Mitgliedschaft.

Eine neue Mitgliedschaft kann bei Interesse später wieder gemäß § 3 Satzung neu beantragt werden.

10) Es gelten folgende monatlichen Mitgliedsbeiträge.

Kinder, Schüler und Studenten	3,00 €
Erwachsene	5,00 €
Familien*¹	7,00 €
Fördermitglieder mindestens	10,00 €

Gemäß Beschluss aus der Mitgliederbefragung am 07.04.2009 werden die Mitgliedsbeiträge ab 9/09 wie folgt geändert:

Kinder, Schüler und Studenten	5,00 €
Erwachsene	7,00 €
Familien*¹	11,00 €

*¹ Familienmitglieder, die Verwandte 1. Grades sind

§ 12

Ehrenmitglieder

- 1) Ehrenmitglieder repräsentieren mit ihrer Person und mit ihrem Namen die Entstehung, die Entwicklung und die Bedeutung des Wilandes Chor Wilsdruff e. V.
- 2) Der Verein kann ausscheidende oder ehemalige fördernde Vereinsmitglieder oder natürliche Personen, die als Vertreter juristischer Personen bzw. Vereinigungen wirken, mit einer Ehrenmitgliedschaft auszeichnen, wenn diese Person in besonderer Weise aktiv die Ziele und Aufgaben des Vereines nach innen und außen unterstützt sowie deren Verbreitung wirksam befördert hat.
- 3) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den amtierenden Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch diese per Beschluss mit Stimmenmehrheit verliehen.
- 4) Zu Ehrenmitgliedern des Vereines können ernannt werden:
 - Gründungsmitglieder des Vereines, die mindestens 5 Jahre zusammenhängend singende oder fördernde Mitglieder des Vereines waren.
 - Singende Mitglieder, die während ihrer Mitgliedschaft über insgesamt zwei Wahlperioden Wahlfunktionen innehatten.
- 5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied soll in würdiger Form erfolgen. Über die Ehrenmitgliedschaft wird eine Urkunde erstellt, die durch den amtierenden Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 6) Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand in geeigneter Weise über Aktivitäten des Vereines informiert. Materielle oder geldwerte Vorteile gegenüber dem Verein werden durch eine Ehrenmitgliedschaft nicht begründet und sind ausgeschlossen. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit der schriftlichen Verzichtserklärung des Ehrenmitgliedes gegenüber dem amtierenden Vorstand, durch den Tod des Ehrenmitgliedes oder mit der Auflösung des Vereines ohne Rechtsnachfolge.
- 7) Bei nachgewiesenen groben Verstößen gegen die satzungsgemäßen Interesse des Vereines, insbesondere durch öffentliche Herabwürdigung der Satzungsziele, übler Nachrede oder bei vergleichbarem nachgewiesenen Fehlverhalten, hat der amtierende

Vorstand das betreffende Ehrenmitglied nachdrücklich schriftlich zur Rückgabe der Ehrenmitgliedschaft aufzufordern.

- 8) Auf Beschluss kann mit Stimmenmehrheit aller singenden und fördernden Mitglieder des Vereines dem amtierenden Vorstand bei Unwirksamkeit der Rückgabeaufforderung die Befugnis erteilt werden, unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte sich erkennbar, öffentlich und in angemessener Weise vom betroffenen Ehrenmitglied zu distanzieren.

§13

Ehrungen

- 1) Singende Mitglieder werden jeweils in der dem Geburtstag folgenden Chorprobe geehrt.
- 2) Bei allen singenden und fördernden Mitgliedern soll zu runden Geburtstagen die Ehrung im Einverständnis mit dem Mitglied in Form eines Ständchens vorgenommen werden.
- 3) Zu weiteren Jubiläen von Vereinsmitgliedern wie beispielsweise eigene Hochzeiten, Hochzeiten der eigenen Kinder, Hochzeitsjubiläen, Geschäfts-oder Arbeitsjubiläen wird auf Wunsch ein Ständchen gebracht. Dieser Wunsch ist an den Vorstand heranzutragen.
- 6) Bei Ehrungen sind Ehrenmitglieder aktiven Mitgliedern gleichgestellt.
Aus Anlass langjähriger Vereinszugehörigkeit (25, 40, 50 Jahre etc.) sollen im feierlichen Rahmen, nach Möglichkeit öffentlich, Ehrungen vorgenommen.

§14

Totenehrungen

Verstorbenen aktiven Sängerinnen und Sängern sowie Ehrenmitgliedern soll, mit Einverständnis der Hinterbliebenen, am Grabe am Tag der Beerdigung bzw. Trauerfeier, verbunden mit einer Kranzniederlegung, gesungen werden.

Bei verstorbenen fördernden Mitgliedern erfolgt die Kranzniederlegung am Tage der Beerdigung bzw. Trauerfeier durch eine Abordnung des Vereins.

§15

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung wurde auf der Vorstandssitzung am 02.03.2009 vom Vorstand des Wilandes-Chor Wilsdruff e. V. einstimmig beschlossen. Änderungen sind durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes jederzeit möglich.